

ZSP

Steuerberatungsgesellschaft

Kassenbuch und die offene Ladenkasse

Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist weiterhin zulässig. Führen Sie solch eine offene Ladenkasse bzw. eine Schubladenkasse? Wenn ja, dann müssen auch hierbei Regeln befolgt werden, um Nachzahlungen bei Betriebsprüfungen möglichst zu vermeiden!

Regel Nr. 1

Bei einer offenen Ladenkasse mit Laufkundschaft müssen Sie täglich für den **fortlaufend durchnummerierten** Kassenbericht die retrograde Methode anwenden.

Wie ermitteln Sie die Bareinnahmen mit Hilfe eines fortlaufend durchnummerierten Kassenberichtes?

Durch die retrograde Methode, das bedeutet, dass der Kassenbericht täglich mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden muss. Hierzu ist es notwendig, täglich den Hartgeldbestand am Ende des Tages zu zählen (auch wenn Sie diesen außerhalb Ihrer Kasse aufbewahren, zum Beispiel in einem Tresor oder dem Kellner-Portemonnaie, etc.). Ein Zählprotokoll, indem die genaue Stückzahl der Münzen und Scheine aufgelistet werden, ist dazu jedoch nicht erforderlich.

Das müssen Sie tun: Um die Tageseinnahmen zu erhalten, addieren Sie den Kassenendbestand mit den Entnahmen und den Ausgaben. Und ziehen Sie Einlagen und den Kasenanfangsbestand ab.

Beispiel – Kassenbericht vom 01. März 2018, Nr. 52

1.400,40 € (**Tagesendbestand**, d. h. Endbestand zum Geschäftsschluss)
– 500,10 € (**Anfangsbestand**, d. h. Kassenbestand des Vortages)
= 900,30 € (Zwischensumme, d. h. Saldo aus Einnahmen & Ausgaben)
+ 286,19 € (Kassenausgaben des Tages, z. B. Wareneinkauf Bar)
+ 150,00 € (Geldtransit auf das Betriebskonto oder weitere Kassen)
+ 50,00 € (Privatentnahmen laut Eigenbeleg)
– 20,00 € (Privateinlagen)
– 580,00 € (Geldtransit vom Betriebskonto oder weiteren Kassen)
= 786,49 € (Kasseneinnahmen des Tages = Tageslosung)

Nochmals mit anderen Worten: Da hier die retrograde Methode verwendet wird, rechnen wir vom Tagesendbestand zurück, um die Bareinnahmen (Tageslosung) zu erhalten:

1. Dazu ziehen wir zunächst den Kassenbestand des Vortages (=Anfangsbestand) ab.
2. Es gilt: Kassenausgaben werden addiert. Und Kassenzugänge werden subtrahiert. Dadurch erhalten wir die Tageslosung.

Merke: Da der Kassenbericht zeitnah, d. h. täglich erstellt werden muss, legen Sie unbedingt die Zuständigkeit fest. Genauso wie für den Kassenzugang, der täglich nach Geschäftsschluss vorgenommen werden muss (Uhrzeit und Unterschrift nicht vergessen).

Regel Nr. 2

Runden Sie niemals Beträge.
Niemals. Das betrifft insbesondere den Kassenbericht.

Regel Nr. 3

Verwenden Sie mehrere Ladenkassen, dann erfassen Sie für jede Kasse einzeln den täglichen Geldbestand.

Regel Nr. 4

Es darf keine Kassenfehlbeträge geben.

Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Denn wenn Sie die Kasse wirklich reell – und nicht nur rechnerisch – führen (mit Kassensturz und Co.), kann es keine Minusbeträge geben.

Denn die Kasse kann nicht weniger als keine Münze aufweisen. Wenn es Kassendifferenzen gibt (zum Beispiel verursacht durch falsche Herausgabe von Wechselgeld, Diebstahl etc.), muss dies genau vermerkt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

**ZSP Steuerberatungsgesellschaft
Braun Salewski Paulus PartmbB**